

33

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Wartau
Postfach 72
Poststrasse 51
9478 Azmoos

13. Oktober 2011

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Abbauplan Schollberg 1:2'000 vom 23. Mai 2011**
- **2. Änderung Überbauungsplan Schollberg 1:1'000 vom 23. Mai 2011**

Am 10. Februar 1997 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Teilzonenplan Schollberg und den Überbauungsplan Schollberg (inkl. Beilageplan I [Gebäude- und Terrainschnitte] und Beilageplan II [Richtplan Fassaden und Anpassung an Topographie]) genehmigt. Am 28. Januar 2005 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen zudem den Abbauplan Schollberg (inkl. Schnitte 1:2'000 und Lüftungstollen 1:2'000) sowie eine Änderung des bestehenden Überbauungsplans Schollberg (inkl. Änderung des Beilageplans I [Gebäude- und Terrainschnitte]) genehmigt.

Der heute rechtskräftige Überbauungsplan Schollberg erstreckte sich zum Zeitpunkt der Genehmigung (10. Februar 1997) sowohl über Flächen in der Gemeinde Wartau (grössenteils) als auch über Flächen in der Gemeinde Sargans (in untergeordnetem Mass). In der Zwischenzeit fand eine Grenzbereinigung statt zwischen der Gemeinde Wartau und der Gemeinde Sargans. Diese Grenzbereinigung führte dazu, dass der rechtskräftige Überbauungsplan Schollberg heute gänzlich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Wartau liegt.

Der Überbauungsplan Schollberg regelt die Erschliessung des Abbaugebiets Schollberg sowie die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen für die Materialverarbeitung und –aufbereitung. Im Rahmen der Überbauungsplanänderung vom 28. Januar 2005 wurde die Zweckbindung der Bauzone im fraglichen Gebiet an vor Ort gewonnenes Material gelockert. Konkret wurde Art. 2 besV durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt:

Im Weiteren sind auch Bauten und Anlagen bzw. Betriebsteile zulässig, die der Verarbeitung und Lagerung von zugeführten Rohstoffen für die Brikettproduktion dienen. Die dazugeführten Materialien dürfen jährlich 1/3 des vor Ort gewonnenen Materials, maximal 55'000 t, nicht übertreffen.



Der Gemeinderat Sargans erliess damals die Änderung des Überbauungsplans unter dem Vorbehalt, dass die überregionalen LKW-Fahrten in den Steinbruch Schollberg im Umfang von 70% über den Autobahnanschluss "Trübbach" zu erfolgen hätten. Diese Auflage sei im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Gemeinderat Wartau zu regeln. Der Gemeinderat Wartau stimmte dieser "Auflage" mit Protokollauszug vom 1. April 2004 zu; die Baugesuchsteller erhielten eine Kopie dieses Beschlusses.

Im Rahmen der Genehmigungsverfügung vom 28. Januar 2005 hat das Baudepartement des Kantons St. Gallen darauf hingewiesen, dass die Frage der Erschliessung des Plangebiets gemäss Art. 2 besV im Überbauungsplan geregelt werde. Für eine entsprechende Auflage im Baubewilligungsverfahren bestehe nur dann eine Rechtsgrundlage, wenn die Bedingung, unter der der Gemeinderat Sargans der öffentlichen Planaufgabe zustimmte, im Überbauungsplan selbst enthalten sei. Art. 2 Abs. 1 besV sei deshalb mit folgenden Satz zu ergänzen:

Die überregionalen LKW-Fahrten in das Überbauungsplangebiet Schollberg müssen im Umfang von 70% über den Autobahnanschluss "Trübbach" erfolgen.

Da sowohl die beiden Gemeinden dieser Konkretisierung zustimmten (bzw. diese verlangten) als auch die Gesuchsteller in diesen Teil des Verfahrens integriert waren, konnte die Anpassung damals im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.

Die vorliegende Änderung des Überbauungsplans sieht u.a. vor, die oben aufgeführte Bestimmung, wonach die überregionalen LKW-Fahrten in das Überbauungsplangebiet Schollberg im Umfang von 70% über den Autobahnanschluss "Trübbach" erfolgen müssen, wieder zu streichen. Zudem soll auch die Bestimmung, wonach die dazugeführten Materialien jährlich 1/3 des vor Ort gewonnenen Materials, maximal 55'000 t, nicht übertreffen dürfen durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche besagt, dass die maximale Brikettproduktion künftig 110'000 t betragen soll.

Im Weiteren soll der westlichste Teil der bereits erstellten, ausserhalb des Überbauungsplans liegenden Lagerkaverne 2, in den Überbauungsplanperimeter aufgenommen und dem Baubereich B (unterirdisch) zugeteilt werden (inkl. andere Flächen). Zusätzlich soll ein Teil des heutigen Baubereichs C (Lager- und Erschliessungsflächen) neu als Baubereich D (unterirdisch/ oberirdisch) ausgeschieden werden. Gemäss den besV dürfen im Baubereich D unterirdische Bauten und Anlagen sowie oberirdische Lagerflächen erstellt werden. Lage, max. Ausdehnung und Zweckbestimmung richten sich nach dem Situationsplan.

Mit der Genehmigung des Abbauplans Schollberg am 28. Januar 2005 wurden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass der mit einem blossen Bewilligungsverfahren im Jahr 1984 bewilligte, zeitlich befristete unterirdische Gesteinsabbau weitergeführt werden konnte. Weil das geplante Abbauvolumen mehr als 300'000 m³ betrug, unterlag das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch die Änderung des Abbauplans Schollberg soll eine Verfüllung der Abbaukavernen ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial möglich werden. Die Verfüllung der Abbaukavernen mit max. 300'000 m³ unverschmutztem Aushubmaterial richtet sich nach



Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 11. Oktober 2011
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 12. Oktober 2011

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie
- AREG-KP



den vorgegebenen Phasen und muss in einzelnen Etappen erfolgen. Verfüllungen in der 2. Etappe dürfen erst nach Vorliegen der neuen TVA (zur Zeit reserviert als Reaktorstoffdeponie) erfolgen. Die definitive Freigabe erfolgt durch die zuständige Amtsstelle (Amt für Umwelt und Energie). Die Beendigung der Verfüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial soll bis spätestens 1. Dezember 2026 erfolgen. Die Endgestaltung sowie das Entfernen allfälliger Betriebseinrichtungen soll bis spätestens 1. Dezember 2031 erfolgen. Zusätzlich soll der Abbauplan Schollberg mit zwei weiteren Erschliessungstollen/ Fluchtstollen ergänzt werden.

Mit Schreiben vom 30. März 2011 wurden die beiden Erlasse vorgeprüft. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben muss auch die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 17. Februar 2006 durch das AFU angepasst werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die beiliegende Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 11. Oktober 2011.

Im Weiteren verweisen wir auf die beiliegende Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 12. Oktober 2011.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

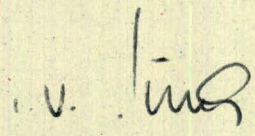
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss